



IV A 5 - S 1900 - 1132/01
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

TEL +49 (0) 1886 682-41 65 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 1886 682-41 03
TELEX 886645
E-MAIL poststelle@bmf bund.de

Ingenieurkammer Bau NRW
Alfredstraße 61

45130 Essen

Steuerabzug von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen (§ 48 ff. EStG)

Ihr Schreiben vom 15. Januar 2002 sc

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Frage, welche Leistungen der Architekten und vergleichbarer Tätigkeiten dem Bausteuerabzug unterliegen, kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die Annahme einer Bauleistung setzt voraus, dass sie sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirkt, d.h. eine Substanzveränderung im Sinne einer Substanzerweiterung, Substanzverbesserung oder Substanzbeseitigung bewirkt, hierzu zählen auch Erhaltungsaufwendungen (Tz. 6 des BMF-Schreibens vom 1. November 2001 - IV A 5 - S 1900 - 292/01 - BStBl 2001 I S. 804). Ausschließlich planerische Leistungen (z.B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs- und Bauingenieuren) sind keine Bauleistungen (Tz. 7 des BMF-Schreibens vom 1. November 2001).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze unterliegen reine Planungsleistungen aber auch Bauüberwachungsleistungen sowie Bauausschreibungsleistungen und Bauvergabeleistungen nicht dem Bausteuerabzug. Werden neben diesen Leistungen auch Leistungen erbracht, die sich unmittelbar auf die Substanz eines Bauwerks auswirken, ist Tz. 11 des BMF-Schreibens vom 1. November 2001 zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Francksen



Beglaubigt

Boak

Angestellte